



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.08.2017

Nr. 8/2017

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	87
Öffentliche Bekanntmachung; Landtagswahl am 15.10.2017 im Wahlkreis 37 - Schaumburg	87
Öffentliche Bekanntmachung; Landtagswahl am 15.10.2017 im Wahlkreis 37 - Schaumburg	87
Öffentliche Bekanntmachung; Bundestagswahl am 24.09.2017 im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg	87

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung der Stadt Bückeburg über die Betreuung von Kindern in den Schulferien durch die Stadtjugendpflege Bückeburg (Ferienbetreuungssatzung)	88
Haushaltssatzung der Gemeinde Heuerßen für das Haushaltsjahr 2017	88
Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Kalte Straße" einschl. örtlicher Bauvorschriften	89
Bekanntmachung; Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Gemeinde Helpsen	90
Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 59 „Grover Straße“	90

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Amtliche Bekanntmachung; Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 15. Oktober 2017; Wahlkreis 38 Hameln/ Rinteln	90
Amtliche Bekanntmachung; Landtagswahl am 15. Oktober 2017; Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 38 Hameln/ Rinteln	90

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- 1 zu: Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Kalte Straße" einschl. örtlicher Bauvorschriften
- 2 zu: Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 59 „Grover Straße“

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

**Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hameln – hat bei mir die Erteilung einer straßenrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 38 Nds. Straßengesetz – NStrG – vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. I S. 359) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in den zurzeit geltenden Fassungen für folgende Maßnahme beantragt:

Ausbau der K 65 / K 69 mit Anlage eines Rad-/Gehweges zwischen Rolfshagen und Borstel.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c in Verbindung mit § 5 NUVPg hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Dieses Ergebnis wird hiermit gemäß § 3 a UVPG öffentlich bekannt gemacht. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Stadthagen, den 18.08.2017
Az.: 66 42 02 / K 65 / K 69

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

**Öffentliche Bekanntmachung
Landtagswahl am 15.10.2017 im Wahlkreis 37 - Schaumburg**

Das Briefwahlergebnis des Wahlkreises 37 Schaumburg habe ich durch Briefwahlvorstände festzustellen. Gem. § 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) vom 01.11.1997 (Nds. GVBl. S.437, 1998 S.14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 225) fordere ich die in dem Wahlkreis vertretenen Parteien auf, mir Wahlberechtigte als Mitglieder für die Briefwahlvorstände vorzuschlagen. Die Vorschläge sind bis zum 08.09.2017 bei mir einzureichen (Kreiswahlleiter, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen).

Ich weise darauf hin, dass bei Vorschlägen die Vorschriften der §§ 46 Abs. 2 und 47 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) vom 30.05.2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 238), zu beachten sind.

Stadthagen, den 22.08.2017

Der Kreiswahlleiter für den
Landtagswahlkreis 37 - Schaumburg
Jörg Farr

**Öffentliche Bekanntmachung
Landtagswahl am 15.10.2017 im Wahlkreis 37 - Schaumburg**

Gem. § 3 Abs. 5 der Nieders. Landeswahlordnung (NLWO) vom 01.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 225), gebe ich die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses wie folgt bekannt:

Vorsitzender:
Landrat
Jörg Farr
Jahnstraße 20
31655 Stadthagen
(Kreiswahlleiter)

Stellv. Vorsitzende:
Kreisrätin
Katharina Augath
Jahnstraße 20
31655 Stadthagen
(stellv. Kreiswahlleiterin)

Beisitzerinnen/Beisitzer:

Barbara Roeder-Schmidt
Bornemanns Tannen 40;
31683 Obernkirchen

Eberhard Koch
Großer Kamp 41,
31688 Nienstädt

Nicole Bruns
Am Rundteil 8,
31867 Lauenau

Dagmar Deus
Weidenwinkel 28,
31655 Stadthagen

Dr. Lothar Biege
Enge Str. 12,
31655 Stadthagen

Bernd Reese
Hasenpfad 11,
31542 Bad Nenndorf

**Stellvertreterinnen/
Stellvertreter:**

Jürgen Paxmann
Kurhausstr. 3,
31542 Bad Nenndorf

Grit Schmidt
Friedrich-Bach-Str. 14 C,
31675 Bückeburg

Manuela Preuß
Ernst-Barlach-Weg 4,
31867 Lauenau

Regina Soergel
Im Alten Felde 20,
31655 Stadthagen

Renate Jobst
Im Alten Felde 18,
31655 Stadthagen

Wilhelm Klusmeier
Tannenweg 12,
31675 Bückeburg

Stadthagen, den 22.08.2017

Der Kreiswahlleiter
für den Landtagswahlkreis
37 – Schaumburg
Jörg Farr

**Öffentliche Bekanntmachung
Bundestagswahl am 24.09.2017 im Wahlkreis 40 Nienburg
II – Schaumburg**

Das Briefwahlergebnis für die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Schaumburg im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg wird durch Briefwahlvorstände festgestellt.

Gem. § 7 Nr. 5 der Bundeswahlordnung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2017 (BGBl. I S. 1570), gebe ich bekannt, dass die Briefwahlvorstände am 24.09.2017 um 15.30 Uhr beim Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zusammentreten.

Für die zum Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser gehörenden Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Wahlkreises 40 werden beim Landkreis Nienburg/Weser Briefwahlvorstände gebildet.

Stadthagen, den 24.08.2017

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte
und Gemeinden**

(weiter auf Seite 88)

Satzung der Stadt Bückebug über die Betreuung von Kindern in den Schulferien durch die Stadtjugendpflege Bückebug (Ferienbetreuungssatzung)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Bückebug bietet in den niedersächsischen Schulferien als freiwillige Leistung eine kostenpflichtige Ferienbetreuung an.

(2) Die Ferienbetreuung soll dazu beitragen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Bückeburger Familien zu erleichtern.

(3) Die Ferienbetreuung steht grundsätzlich allen Bückeburger Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren zur Verfügung. Das Angebot ist auf max. 25 Plätze begrenzt.

(4) Im Rahmen der Betreuung werden pädagogisch sinnvolle Freizeitaktivitäten angeboten.

(5) Ein Rechtsanspruch auf einen Ferienbetreuungsplatz besteht nicht.

§ 2 Betreuungszeiten

(1) Die Ferienbetreuung wird in drei der sechs Wochen Sommerferien, den Herbstferien, den Osterferien sowie in den Winterferien angeboten. Die genauen Termine werden im November des Vorjahres bekannt gegeben.

(2) Die Betreuung findet jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr in der Jugendfreizeitstätte Bückebug, Jetenburger Str. 34, 31675 Bückebug, oder in geeigneten Ersatzräumen, statt.

(3) Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise gebucht werden, in den Winterferien kann die Buchung nur für beide Tage erfolgen.

§ 3 Aufnahme/ Anmeldung

(1) Die Anmeldung der Kinder durch die Erziehungsberechtigten kann nach der Verteilung der jeweiligen Ausschreibung der Ferienbetreuung erfolgen. Der Termin des Anmeldeschlusses wird in den Ausschreibungen bekannt gegeben.

(2) Die Plätze werden nach Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen vergeben. Wenn die verfügbaren Plätze vergeben sind, werden Anmeldungen auf einer Warteliste registriert. Ein Nachrücken von der Warteliste ist nur möglich, wenn ein Platz wieder freigegeben wird.

(3) Abmeldungen sind nur schriftlich (Post, E-Mail, Telefax) mit einer Frist von zwei Wochen vor Beginn des vereinbarten Betreuungszeitraums möglich. Sofern der Platz nicht anderweitig vergeben werden kann, ist eine Erstattung der Benutzungsgebühr nicht möglich.

§ 4 Betrieb

(1) Die Betreuungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

(2) Wenn das Kind verhindert ist, sind die Erziehungsberechtigten gehalten, dies dem Betreuungspersonal bis jeweils 8.00 Uhr morgens mitteilen, die Benutzungsgebühr für diese nicht in Anspruch genommene Betreuungstage wird nicht erstattet.

(3) Mit der Übergabe der Kinder an die Betreuungskräfte beginnt die Aufsichtspflicht der Stadt. Sie endet, sobald die Kinder von den Erziehungsberechtigten oder ihren Beauftragten abgeholt wurden.

(4) Auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause sind die Erziehungsberechtigten für das Kind verantwortlich.

(5) Von den Erziehungsberechtigten sind Angaben zur Schwimmfähigkeit und erlangten Schwimmabzeichen der Kinder auf dem Anmeldeformular zu vermerken.

(6) Von den Erziehungsberechtigten ist auf dem Anmeldeformular anzugeben, ob das Kind im Rahmen der Ferienbetreuung fotografiert werden darf und diese Bilder in der Presse erscheinen sowie von der Stadt Bückebug zu Zwecken der Dokumentation, z.B. im Internet, verwendet werden dürfen. Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(7) Die Betreuung von Kindern kann abgelehnt werden, wenn sie durch ihr Verhalten die Betreuung wesentlich beeinträchtigen und gefährden oder der begründete Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht.

(8) Kinder mit ansteckenden Krankheiten können in der Ferienbetreuung nicht betreut werden. Für die Dauer einer Erkrankung besteht kein Betreuungsanspruch.

(9) Das Betreuungspersonal ist angewiesen, keine Medikamente nach Anweisung eines Arztes zu verabreichen (Ausnahme: Asthma-, Diabetes- und Notfallmedikamente).

§ 5 Versicherungsschutz

(1) Die angemeldeten Kinder sind – ergänzend zum eigenen Krankenversicherungsschutz der Erziehungsberechtigten - über den Kommunalen Schadensausgleich versichert.

§ 6 Betreuungsentgelt

(1) Die Stadt Bückebug erhebt für die Teilnahme an der Ferienbetreuung eine Benutzungsgebühr von 7,00 EUR pro Kind und Tag.

(2) Die Zahlung der Gebühr ist im Voraus (bis spätestens 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Betreuungszeitraumes) an die Stadtkasse Bückebug zu entrichten.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsverfahren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 30.09.2017 in Kraft.

Bückebug, den 15.08.2017

Stadt Bückebug

Reiner Brombach
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Heuerßen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in der Sitzung am 04.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	774.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	774.900 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 761.800 Euro
 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 695.200 Euro
 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 4.000 Euro
 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 53.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 16.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 765.800 Euro
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 764.800 Euro

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 200.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.
 2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31700 Heuerßen, 04.05.2017
 Ort Datum der Ausfertigung

A. Walter Chr. Meier
 Bürgermeister Stv. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch den Landkreis Schaumburg am 11.07.2017 unter dem Aktenzeichen 201410/22 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.09. bis zum 30.09.2017

in 31700 Heuerßen,
 im Gemeindebüro,
 Zimmer,
 zu folgenden Öffnungszeiten Dienstag 17 - 19⁰⁰ u. Donnerstag 18 - 19⁰⁰ Uhr
 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31700 Heuerßen, 29.08.2017
 Ort Datum der Ausfertigung

A. Walter Chr. Meier
 Bürgermeister Stv. Bürgermeister

**Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst
 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Kalte Straße"
 einschl. örtlicher Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Lindhorst hat in seiner Sitzung am 01.06.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Kalte Straße", einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:
(Karte ist im Anschluss an Seite 91 des Amtsblatts als Anlage 1 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Kalte Straße", einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Kalte Straße", einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55, 31698 Lindhorst, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Lindhorst, den 23.08.2017

Der Gemeindedirektor
 Schwedhelm

Bekanntmachung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Gemeinde Helpsen

Der Rat der Gemeinde Helpsen hat in seiner Sitzung am 24. August 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2011, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2011 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Gemeinde Helpsen liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31691 Helpsen, 29. August 2017

Gemeinde Helpsen

Kolb
Gemeindedirektor

Bauleitplanung Stadt Rodenberg Bebauungsplan Nr. 59 „Grover Straße“

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2017 den Bebauungsplan Nr. 59 „Grover Straße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Rodenberg, Flur 7. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 94/9, 94/10, 92/4, 92/12, 94/7, 94/8, 92/10, 92/11, 92/6, 89/2, 90/3, 222/2 vollständig sowie einen Teilbereich des Straßenflurstücks 222/13 der Grover Straße sowie einen Teilbereich des Flurstücks 226/3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Übersichtskarte
(Karte ist im Anschluss an Seite 91 des Amtsblatts als Anlage 2 beigelegt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 21. August 2017

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Schellhaus

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Amtliche Bekanntmachung Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 15. Oktober 2017 Wahlkreis 38 Hameln/ Rinteln

Gemäß § 3 Abs. 6 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) gebe ich die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 38 (Hameln/Rinteln) bekannt:

Vorsitzender: Städtischer Oberrat Dieter Schur Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln	Stellvertretender Vorsitzender: Stadtdamtsfrau Ines Manzau Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln
Beisitzer: Hans Wilhelm Güsgen Höhenweg 10, 31789 Hameln	Stellvertretende Beisitzer: Ina Loth Höhenweg 10, 31789 Hameln
Walter Klemme Gartenstraße 19, 31785 Hameln	Klaus Strobach Ruschenbrink 1, 31787 Hameln
Daniel Meier Vor den Gründen 12, 31789 Hameln	Jan Hühnerberg Klütstraße 48, 31787 Hameln
Markus Bode Heerstraße 9, 31840 Hess. Oldendorf	Waltraud Ahrens Zur Fierwand 32, 31840 Hess. Oldendorf
Christoph Ochs Bartelsweg 29, 31737 Rinteln	Waltraut Brümmer Bennostraße 67, 31840 Hess. Oldendorf
Werner Witte Ratiborer Straße 14, 31789 Hameln	Ute Paeschke Linckeweg 15, 31787 Hameln

Hameln, den 31. August 2017

Stadt Hameln

Der Kreiswahlleiter

Amtliche Bekanntmachung Landtagswahl am 15. Oktober 2017 Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 38 Hameln/ Rinteln

Am Freitag, den **15. September 2017 um 16 Uhr**, findet in der Cafeteria des Rathauses der Stadt Hameln, Rathausplatz 1 in Hameln, eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses statt, zu der jede Person Zutritt hat.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Mitglieder des Kreiswahlausschusses sowie des Schriftführers/der Schriftführerin
2. Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 15. Oktober 2017.

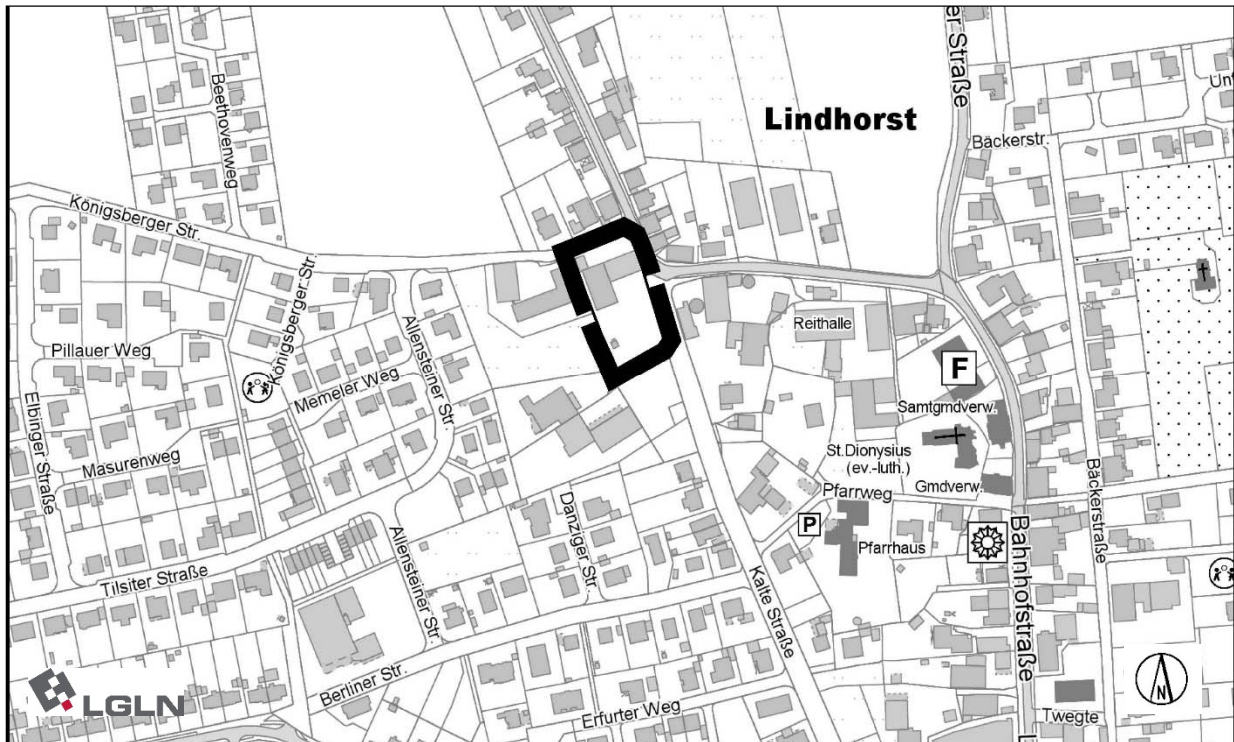
Hameln, den 31. August 2017

Stadt Hameln
Der Kreiswahlleiter

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Kalte Straße" einschl. örtlicher Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 89)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2016 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 59 „Grover Straße“
(Amtsblatt Seite 90)

Stadt Rodenberg
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 59 „Grover Straße“
Gemarkung Rodenberg, Flur 7
(Übersichtskarte)



Auszug aus der
Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1.000 (im Original)

Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung
-Katasteramt Rinteln-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.